
Saisonaufenthalt mit Wohnsitz in der Schweiz

Im innerschweizerischen Verhältnis bestimmt sich die unbeschränkte Steuerpflicht Kraft persönlicher Zugehörigkeit nach dem Wohnsitz (Art. 13 Abs. 2 StG). Der Ersatztatbestand des Aufenthalts im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG kommt nur bei Personen mit Wohnsitz im Ausland und praktisch nur dann zum Tragen, wenn diese Personen aus Staaten stammen, mit denen die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Aufenthalter aus DBA-Staaten unterliegen – eine staatsvertragliche Besteuerungskompetenz vorausgesetzt – der Quellenbesteuerung (StB 105 Nr. 1 ff.).

Schweizerische Saisonangestellte mit Wohnsitz im Kanton, wie Sommer- oder Winterserviceangestellte, Skilehrer, Bademeister usw. behalten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Wohnort auch während ihres Aufenthalts an der Saisonstelle grundsätzlich bei. Sie begründen am Saisonaufenthaltort kein sekundäres Steuerdomizil und es findet keine Steuerauscheidung statt.

Niemand kann an zwei Orten gleichzeitig einen Wohnsitz haben. Stellt sich nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen im konkreten Fall die Frage, ob der Wohnsitz am bisherigen Wohnort im Kanton verbleibt oder an den Aufenthaltsort am Arbeitsort übergeht, sind die allgemeinen Beurteilungskriterien heranzuziehen (Lebensmittelpunkt, Schwerpunkt der Interessen usw.; StB 13 Nr. 1). Die Anforderungen an die Rückkehr an den Familienort bei Wochenaufenthalt sind entsprechend der Saisonanstellung sachgemäss anwendbar. Massgebend für die ganzjährige Besteuerung ist die persönliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen im Kanton, in welchem er am Ende der Steuerperiode (i.d.R. am 31. Dezember) seinen Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG). Ein so genannter alternierender Wohnsitz ist im harmonisierten Recht steuerlich unbeachtlich.